

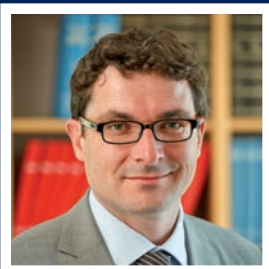
3
2013



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann
Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp
Steuerberater



Benjamin H. Eismann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Eismann und Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77 09 21 77
Augustusburger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/750272 77
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Richard-Wagner-Str. 35 • 95444 Bayreuth • Tel. 0921/50704330 • Fax 0921/50704333
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
Hersbrucker Str. 11a • 91244 Reichenschwand • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253
www.eismann-partner.de

EISMANN

Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50 70 07 60 • Fax 0921/50 70 07 77

Zweigstelle Pegnitz:

Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240

www.eismann-partner.de

AKTUELLE INFORMATIONEN

AUS DEM INHALT

3 | 2013

- **IN EIGENER SACHE** **Seite 2**
 - Zufriedenheit durch höhere Steuern?
- **BETRIEBSFÜHRUNG** **Seite 3-5**
 - Rechnungsstellung: Vorsicht bei der Bezeichnung „Gutschrift“
 - Vorsteuerabzug aus Kleinbetragsrechnungen
 - Neue Pflichtangaben bei Reiseleistungen und Differenzbesteuerung
 - Rechnungsstellung im Reverse-charge Verfahren
 - Änderungen im Reisekostenrecht ab 2014
- **RECHTSPRECHUNG** **Seite 6**
 - Handwerkerleistungen im Rahmen von Altenteilverträgen
 - Abflusszeitpunkt bei Kreditkartenzahlung
 - Steuerfreiheit von Zusatzleistungen bei der Lohnabrechnung
 - Umkleidezeiten
 - Raucherpausen
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** **Seite 7-8**
 - Reisekosten
 - EU-Praktikanten
 - Die neue Lohnsteuernachschau

IN EIGENER SACHE

Zufriedenheit durch höhere Steuern?

Umfragen und Statistiken – gerade in Wahljahren überschlagen sich Meinungsforschungsinstitute mit den Ergebnissen von Umfragen, über deren Sinn bzw. Unsinn trefflich zu streiten ist.

Bei einer Umfrage wurden folgende Fragen gestellt:

1. Fänden Sie es richtig, die Steuern für Menschen mit höherem Einkommen zu erhöhen?
2. Fänden Sie es gut, die Einkommen- und/oder Erbschaftsteuer zu erhöhen oder die Vermögenssteuer einzuführen?
3. Würden Sie persönlich Steuererhöhungen akzeptieren, damit die Neuverschuldung gebremst werden kann?

Das Ergebnis der Umfrage ist deutlich und nicht überraschend:

Eine Mehrheit von 72% ist dafür, „Besserverdienende“ höher zu besteuern, aber nur eine Minderheit von 25% ist persönlich bereit, Steuererhöhungen hinzunehmen. Die Zahlung von Steuern erhöht durchaus die Zufriedenheit, aber nur, wenn andere dies tun. Dies zeigt auch die starke Zustimmung, welche eine Wiedereinführung der Vermögenssteuer genießt (62%), wohingegen eine Anhebung der Erbschaftsteuer eher unpopulär ist. Hier ist offenkundig die allgemeine Furcht zu groß, selbst betroffen zu sein.

In einer anderen Studie hat das Bonner Institut zur Zukunft der Arbeit (IZA) festgestellt, dass das subjektive Wohlbefinden nicht nur

durch ein steigendes Einkommen, sondern auch durch das Bewusstsein, Steuern zu zahlen, steigt.

Endergebnis dieser Studie ist auch, dass es primär dann zu einer Erhöhung des subjektiven Wohlbefindens kommt, wenn andere (höhere) Steuern zahlen...

...z. B. im Rahmen von Lohnsteueraußenprüfungen:

Nach den Aufzeichnungen der Finanzbehörden der Länder haben Lohnsteueraußenprüfungen im Kalenderjahr zu einem Mehrergebnis von ca. 760 Millionen € geführt.

Es wurden 115.652 Arbeitgeber von ca. 2.000 Prüfern überprüft, dies sind ca. 5% aller Arbeitgeber. Pro Prüfer wurde somit ein zusätzliches Steueraufkommen von rd. 380.000 € erzielt.

Den Umfragen nach zu urteilen, führt dies zu einer Steigerung des subjektiven Wohlbefindens im allgemeinen, sicherlich jedoch nicht bei den betroffenen Arbeitgebern.



• Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, sodass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann. Die nachfolgenden Beiträge sollen vielmehr als Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dienen. Denn konkrete Beratungsempfehlungen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab.

BETRIEBSFÜHRUNG

Rechnungsstellung:

Vorsicht bei der Bezeichnung „Gutschrift“

Eine Gutschrift im Sinne des Umsatzsteuergesetzes liegt vor, wenn Sie gegenüber Ihren Geschäftspartnern über die von diesen bezogenen Leistungen abrechnen und dies vorher vereinbart wurde.

Im Geschäftsleben wird dieser Weg oft eingeschlagen, wenn die Rechnungsgrundlagen im Detail nur vom Leistungsempfänger ermittelt werden (*Beispiel:* Der Milchhof als Leistungsempfänger der Milchlieferung durch die Landwirte rechnet mit einer Gutschrift die Milchlieferungen ab, da er Menge und Inhaltsstoffe, die Grundlage für die Rechnungsstellung sind, ermittelt).

Diese Gutschriften gelten folglich als Rechnung für die leistenden Unternehmer. Die Gutschrift verliert ihre Wirksamkeit, sobald der leistende Unternehmer als Gutschriftsempfänger dieser widerspricht. Im Rahmen des sog. Amtshilferichtlinienumsetzungsgesetzes wurde in § 14 Abs. 4 UStG eingefügt, dass in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leis-

tungsempfänger die Angabe „Gutschrift“ zwingender Bestandteil der Rechnungsangaben ist. Die Neuregelung gilt seit dem 30.06.2013.

Vorsicht! Wird eine ursprünglich ausgestellte Rechnung storniert, wird nicht selten ebenfalls der Begriff „Gutschrift“ verwendet, um die Stornierung zum Ausdruck zu bringen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine kaufmännische Gutschrift, nicht jedoch um eine Gutschrift im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Um bereits von vornherein Missverständnisse auszuräumen, sollte künftig der Begriff Gutschrift nur noch in den Fällen verwendet werden, in denen es sich um eine Abrechnung handelt, die vom Leistungsempfänger erstellt wird.

Alle anderen Fälle der sog. kaufmännischen Gutschrift sollten z. B. als Storno-Rechnung bezeichnet werden.

Betriebs- und Umsatzsteuersonderprüfer werden Gutschriften künftig besonders kritisch unter die Lupe nehmen.



Bitte achten Sie darauf, dass wie bisher auf den Gutschriften im Sinne des Umsatzsteuergesetzes die Steuernummer bzw. die Steuer-ID-Nummer des Gutschriftsempfängers (leistender Unternehmer) enthalten sein muss, nicht die Steuernummer des Ausstellers der Gutschrift.

Vorsteuerabzug aus Kleinbetragsrechnungen

Bei sog. Kleinbetragsrechnungen, also bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150,00 € nicht übersteigt, wird der Vorsteuerabzug auch ohne Angabe des Leistungsempfängers gewährt. Dies ist vollkommen unstrittig. Bei Betriebsprüfungen gibt es dennoch bei Kleinbetragsrechnungen unter Umständen Probleme, wenn der auf einer Kleinbetragsrechnung angegebene Leistungsempfänger nicht mit dem Unternehmer identisch ist.

In diesen Fällen kann unterstellt werden, dass nur die im Adressfeld genannte Per-

son Vertragspartner sein kann (*Beispiel:* Im Adressfeld der Kleinbetragsrechnung werden die Eheleute Maier anstatt des Unternehmers Hans Maier aufgeführt).

So kleinlich es erscheinen mag, aber um alle Risiken zu vermeiden, ist es sinnvoll, auch bei Kleinbetragsrechnungen darauf zu achten, dass entweder

- kein Rechnungsadressat angegeben ist oder falls doch
- die Bezeichnung des Rechnungsempfängers korrekt ist.

Über einen Prüfungszeitraum von 3 Jahren hinweg können auch in solchen Fällen nicht unerhebliche Vorsteuerrückforderungen des Finanzamts entstehen. Auch wenn die betroffenen Rechnungen korrigiert werden können, ist damit eine unnötige Arbeits- und Zinsbelastung verbunden.

BETRIEBSFÜHRUNG

Neue Pflichtangaben bei Reiseleistungen und Differenzbesteuerung

Darüber hinaus werden auch die Pflichtangaben für die verschiedenen Anwendungsbereiche der sog. Margenbesteuerung präzisiert. Wo bisher in der Rechnung ein Hinweis auf die Sonderregelungen genügte, muss künftig

- bei Reiseleistungen die Formulierung „Sonderregelung für Reisebüros“,
- bei der sog. Differenzbesteuerung nach § 25 a UStG die Formulierung „Gebrauchsgegenstände/Sonderregelung“ bzw. „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ zwingend verwendet werden.

Rechnungsstellung im Reverse-charge Verfahren

Wird über eine Leistung abgerechnet, für die der Kunde die Steuer schuldet, hat die Rechnung künftig den exakten Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ zu enthalten. Der Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ darf nur noch in dieser Form auf der Rechnung angegeben werden. Auch nur leicht abweichende Formulierungen wie z. B. Steuerschuld geht auf Leistungsempfänger über etc. entsprechen nicht mehr der gesetzlichen Regelung.

Änderungen im Reisekostenrecht ab 2014

Mit der Reform des Reisekostenrechts ab 1.1.2014 ändert sich einiges. Die erste Tätigkeitsstätte löst den Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte ab. Es wird nur noch 2 statt bisher 3 Verpflegungspauschalen geben. Auch bei der 3-Monatsfrist und den beruflich veranlassten Unterkunftskosten im Rahmen einer längerfristigen Auswärtstätigkeit sind Änderungen zu verzeichnen.

VERPFLEGUNGSMEHRAUFWAND AB 2014

Künftig gelten bei einer Dienstreise für die Gewährung steuerfreier Verpflegungsmehraufwendungen und den Werbungskostenabzug folgende Regeln:

• Eintägige Dienstreise:

Für Dienstreisen ohne Übernachtung mit einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden (bisher mindestens 8 Stunden) gilt ein Verpflegungsmehraufwand von 12 €, den der Arbeitgeber steuerfrei gewähren oder der Arbeitnehmer als Werbungskosten abziehen kann.

• Mehrtägige Dienstreise mit Übernachtung:

Für mehrtägige Dienstreisen bleibt es beim Verpflegungsmehraufwand von 24 €, wenn der Arbeitnehmer volle 24

Stunden abwesend ist. Faktisch ergibt sich keine Änderung zur bisherigen Rechtslage.

• An- und Abreisetag bei mehrtägiger Dienstreise:

Neu ist dagegen eine eigenständige Regelung für den An- und Abreisetag. Hier wird pro Tag ein Verpflegungsmehraufwand von 12 €, unabhängig von der Abwesenheitsdauer, gewährt. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer an diesem Tag, einem anschließenden oder einem vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet.

• Nachtregelung:

Wer über 24 Uhr bzw. über 0:00 Uhr eines Kalendertages beruflich unter-

wegs ist und dabei nicht übernachtet, bekommt für denjenigen Kalendertag, an dem er überwiegend unterwegs ist, eine steuerliche Verpflegungspauschale von 12 €. Davon betroffen sind vor allem Kraftfahrer und Wartungspersonal.

• Beispiel mehrtägige Dienstreise:

Der Arbeitgeber bucht für seinen Mitarbeiter für eine Dienstreise nach Düsseldorf (Besprechung bei einem Kunden) eine Hotelübernachtung vom 17.01.2014 auf den 18.01.2014, ausdrücklich ohne Frühstück. Das Hotel rechnet direkt mit dem Arbeitgeber ab. Letzterer braucht keine Angaben des Arbeitnehmers zur Abwesenheit. Er kann folgenden Verpflegungsaufwand steuerfrei erstatten:

BETRIEBSFÜHRUNG

Anreisetag Montag (17.01.2014)	12,00 €
Abreisetag Dienstag (18.01.2014)	12,00 €
SUMME STEUERFREIER VERPFLEGUNGSMEHRAUFWAND	24,00 €

• Beispiel eintägige Dienstreise:

Der Arbeitgeber bucht für eine Dienstreise bei der Deutschen Bahn eine Zugfahrkarte mit Reservierung. Aus den Buchungsdaten ergibt sich eine Abwesenheit von mehr als 8 Stunden. Der Arbeitgeber kann steuerfreien Verpflegungsmehraufwand in Höhe von 12 € gewähren.

Werden Arbeitnehmer ab 2014 während einer Dienstreise vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten verpflegt, müssen die steuerfreien Verpflegungsmehraufwendungen gekürzt werden.

Folgende Kürzungsbeträge sind dafür festgeschrieben:

• Frühstück:

Für ein Frühstück werden 20% des maximalen Tagessatzes für eine 24-stündige Abwesenheit, somit 4,80 € angerechnet.

• Mittag- oder Abendessen:

Für ein Mittag- oder Abendessen werden jeweils 9,60 € angerechnet (je 40% des max. Tagessatzes).

Ab 2014 gibt es kein Wahlrecht mehr, statt der Kürzung des Verpflegungsmehraufwandes um den Sachbezugswert den Ansatz des geldwerten Vorteils in der Lohnabrechnung zu verlangen. Da erhaltene Verpflegung mit deutlich höheren Werten angesetzt wird, führt das zu wesentlich geringeren Auszahlungen an die Arbeitnehmer:

Beispiel: Ein Mitarbeiter aus Würzburg nimmt vom 13.01.2014 (Montag) bis 15.01.2014 (Mittwoch) an einem Seminar in München teil. Er übernachtet in München im Hotel. An den Seminartagen erhält der Arbeitnehmer ein Mittagessen vom Seminarveranstalter. Seine Reisekostenabrechnung sieht wie folgt aus:

VERPFLEGUNGSMEHRAUFWAND		
• Anreisetag Montag (unabhängig vom Beginn der Dienstreise)	12,00 €	
• Dienstag (Abwesenheit 24 Stunden)	24,00 €	
• Rückreise Mittwoch (unabhängig vom Ende der Dienstreise)	12,00 €	
SUMME VERPFLEGUNGSMEHRAUFWAND		48,00 €
Kürzung wegen Verpflegung		
• 2x Frühstück (Dienstag, Mittwoch): 2 x 4,80 €	9,60 €	
• 3x Mittagessen: 3 x 9,60 €	28,80 €	
Summe Kürzung	38,40 €	./38,40 €
Steuerfreie Erstattung Verpflegungsmehraufwand		9,60 €

ENTSPANNUNG BEI DER 3-MONATS-FRIST

Eine für die Praxis erfreuliche Änderung betrifft die 3-Monats-Frist. Der steuerfreie Ersatz von Verpflegungsmehraufwand ist zwar nach wie vor auf die ersten drei Monate an derselben Tätigkeitsstelle beschränkt. Neu ist aber, dass eine Unterbrechung von mindestens 4 Wochen eine neue 3-Monats-Frist auslöst. Die Gründe für die Unterbrechung – Arbeit an anderem Ort, Urlaub oder Krankheit – spielen ab 2014 keine Rolle mehr.

UNTERKUNFTSKOSTEN BEI LÄNGERFRISTIGER AUSWÄRTSTÄTIGKEIT

Bei längerfristiger Auswärtstätigkeit wird eine neue Zeitbegrenzung eingeführt: Arbeitgeber können beruflich veranlasste Übernachtungs- bzw. Unterkunftskosten künftig nur noch im Zeitraum von 48 Monaten unbeschränkt erstatten. Danach sind monatlich nur noch bis max. 1.000,00 € pro Monat steuerfrei möglich.

Aufgrund der gebotenen Kürze ist es uns leider nicht möglich, im Rahmen unserer aktuellen Informationen auf alle Aspekte des neuen Reisekostenrechtes einzugehen. Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen für die Lösung von Einzelsachverhalten jedoch gerne zur Verfügung.



Bei mehrtägigen Dienstreisen mit Komplettverpflegung kann aus Sicht des Arbeitgebers insgesamt auf eine Reisekostenabrechnung verzichtet werden, da die Verpflegungsmehraufwandspauschale durch die notwendigen Kürzungen für Frühstück, Mittag- und Abendessen aufgezehrt werden. Der Gesetzgeber hat aber vorgegeschrieben, dass bei gewährter Verpflegung der Großbuchstabe „M“ auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden muss.

RECHTSPRECHUNG

Handwerkerleistungen im Rahmen von Altenteilverträgen

Nicht selten werden in Übergabeverträgen Sachleistungen vereinbart, die der Altenteiler als sog. wiederkehrende Bezüge in seiner Einkommensteuererklärung versteuern muss. Der BFH hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass der Altenteiler die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen im Haushalt geltend machen kann, soweit sie auf seinen Haushalt entfallen. Umfassen die Sachleistungen somit Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, können Altenteiler dann die Steuerermäßigung für die in den Rechnungen gesondert ausgewiesenen Arbeitsleistungen geltend machen.

Abflusszeitpunkt bei Kreditkartenzahlung

Zahlungen mit Kreditkarten sind aus dem Geschäftsleben nicht mehr wegzudenken. Bei der Gewinnermittlung in Form der sog. Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) oder im Rahmen der Einkünfteermittlung bei der Einkommensteuererklärung war bislang in der Rechtsprechung ungeklärt, wie der Abflusszeitpunkt zu bestimmen ist. Bei einer Kreditkartenzahlung kurz vor Jahresende erfolgt die Belastung auf dem Konto nicht selten erst nach dem 31.12. Fallen die Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten nun in das alte oder neue Jahr?

Der BFH hat die Frage dahingehend entschieden, dass maßgeblich der Zeitpunkt bei der Kreditkartenzahlung die Unterschrift des Belastungsbeleges ist. Unerheblich ist somit, zu welchem Zeitpunkt die Abrechnung und Belastung auf dem Konto erfolgt.



Steuerfreiheit von Zusatzleistungen bei der Lohnabrechnung

Wir hatten bereits in einer früheren Mandanteninformation auf ein BFH-Urteil hingewiesen, das die Anforderungen für die Steuerfreiheit bei der Gewährung von steuerfreien freiwilligen Arbeitgeberleistungen an erhöhte Voraussetzungen geknüpft hat. Das Bundesministerium der Finanzen hat nunmehr verfügt, dass die strengen Anforderungen des BFH nicht übernommen werden. Das Tatbestandsmerkmal „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ ist auch dann erfüllt, wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder auf Grund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage einen Anspruch auf die zweckbestimmte Leistung (z. B. steuerfreie Kinderbetreuungsleistungen) hat. Somit sind für Arbeitgeber in diesem Bereich keine weiteren Nachweispflichten veranlasst.

Umkleidezeiten...

...sind vergütungspflichtige Arbeitszeit, wenn der Arbeitgeber das Tragen einer bestimmten Kleidung vorschreibt und das Umkleiden im Betrieb erfolgen muss. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) erstmals entschieden.

In diesem Fall zählen zur Arbeitszeit auch innerbetriebliche Wege, die dadurch veranlasst sind, dass der Arbeitgeber für das Umkleiden eine vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidestelle einrichtet, die die Arbeitnehmer benutzen müssen. Ist das Umkleiden nicht ausdrücklich Inhalt der Arbeitsleistung, sondern dient nur der persönlichen Vorbereitung – wie etwa bei einem Koch das An- und Ablegen seiner Berufskleidung – führt das nicht zur vergütungspflichtigen Arbeitszeit.

Raucherpausen... haben keinen sachlichen Bezug zur Berufstätigkeit und sind auch nicht zur Aufrechterhaltung der Arbeitskraft notwendig wie z. B. Essenspausen. Dies hat das Sozialgericht Berlin entschieden.

Folge: Wer seine Arbeitszeit zum Rauchen unterbricht, steht während dieser Zeit nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, so dass bei Unfällen auf dem Weg zur oder von der Raucherpause die Unfallversicherung nicht einspringen muss.

BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Reisekosten

Nicht selten werden Arbeitnehmern Reisekostenvergütungen gewährt, die die steuerfrei erstattungsfähigen Beträge übersteigen.

Grundsätzlich müssen die übersteigenden Beträge in der nächst möglichen Lohnabrechnung versteuert werden.

Nach einer Verfügung der OFD Frankfurt reicht jedoch eine vierteljährliche Abrechnung dieser Beträge aus, wenn die steuerpflichtigen Reisekostenerstattungen bei einem Arbeitnehmer maximal 153,00 € im Monat betragen.

Nicht ausreichend ist eine jährliche Erfassung mit der letzten Lohnabrechnung.

EU-Praktikanten

Vor dem Hintergrund der hohen Jugendarbeitslosigkeit in südeuropäischen Ländern und gleichzeitigem Fachkräfte- bzw. Auszubildendenmangel in Deutschland werden im Rahmen des Programmes „MobiPro-EU“ Jugendliche aus anderen EU-Ländern in Ausbildungsplätze in Deutschland vermittelt.

Vor der eigentlichen Berufsausbildung sollen die Interessenten ein maximal 3-monatiges Praktikum im künftigen Ausbildungsbetrieb absolvieren.

Diese Vorlaufzeit zum Kennenlernen des Ausbildungsbetriebes soll spätere Ausbildungsabbrüche vermeiden. Bei dem Praktikum handelt es sich um eine Beschäftigung zur Berufsausbildung, die Praktikanten unterliegen, da eine Beschäftigung gegen Entgelt vorliegt, der regulären Versicherungs- und Beitragspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung.

Selbst bei einer Vergütung bis zu 450,00 € können daher die Regeln für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) nicht angewandt werden. Überschreitet die monatliche Vergütung des Praktikanten nicht die Grenze von 325,00 €, muss der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag alleine tragen.

Es empfiehlt sich, mit den Interessenten einen Praktikantenvertrag abzuschließen. Ein entsprechendes Muster können wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.



BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Die neue Lohnsteuernachscha

– **Außenprüfung des Finanzamts, Lohnsteuerprüfung, Umsatzsteuernachscha** – diese Prüfungsarten dürften den meisten Unternehmern bekannt sein.

Mit der sog. **Lohnsteuernachscha** führt der Gesetzgeber nun eine weitere unangemeldete Außenprüfung ein.

Ohne Vorankündigung können sich Lohnsteuerausßenprüfer im Betrieb, auf Baustellen bzw. im Büro Informationen über die betrieblichen Verhältnisse verschaffen.

Ziel der Lohnsteuernachscha ist die wirksame Bekämpfung von Schwarzarbeit und Scheinarbeitsverhältnissen. Damit soll eine zeitnahe Einhaltung und Abführung der Lohnsteuer sichergestellt werden.

Wer ist zuständig?

Lohnsteuerausßenprüfer kontrollieren auffällige Betriebe oder Baustellen ggf. zusammen mit Prüfern der Bundeszollverwaltung.

Was wird geprüft?

Das Finanzamt will sich mit der Lohnsteuernachscha einen Eindruck über die räumlichen Verhältnisse, das tatsächlich eingesetzte Personal und den üblichen Geschäftsbetrieb verschaffen.

Der Prüfer darf unangemeldet erscheinen und die betrieblichen Räume betreten. Er muss lediglich die üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten beachten. Die Wohnung des Arbeitgebers darf der Prüfer nur betreten, wenn in der Wohnung die Tätigkeit ausgeübt wird, die Vermutung besteht, dass hier Beweismittel über illegale Beschäftigung aufbewahrt werden, die vernichtet oder weggeschafft werden könnten oder dringende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen.

Was ist vorzulegen?

Die Lohnsteuernachscha ist nur eine Stichproben- bzw. Schlüssigkeitsprüfung. Als Arbeitgeber müssen Sie dem Prüfer Auskünfte erteilen und die geforderten Lohnunterlagen vorlegen. Dies sind neben den Lohnkonten und Lohnabrechnungen auch Personalakten, Verträge, Buchungsbelege, Ausgangsrechnungen etc.

Wichtig: Der Prüfer hat kein Recht, den Betrieb zu durchsuchen.

Arbeitgeber, die „auf Zeit spielen“ und die Unterlagen verzögert vorlegen, riskieren ein Verzögerungsgeld, das mindestens 2.500,00 € beträgt. Es wird auch bei nachträglicher Vorlage der geforderten Unterlagen nicht zurückgezogen.

Übergang zur Lohnsteuerausßenprüfung:

Von der Lohnsteuernachscha ist ein nahtloser Übergang zur Lohnsteuerausßenprüfung ohne gesonderte Prüfungsanordnung möglich. Der Prüfer muss den Arbeitgeber nur auf den Übergang von der Nachscha zur Außenprüfung schriftlich hinweisen und den Prüfungsumfang festlegen.

Gegen die Lohnsteuernachscha können Sie als Arbeitgeber schriftlich Einspruch einlegen.

Die Lohnsteuernachscha wurde durch das sog. Amtshilferichtlinienumsetzungsgesetz neu eingeführt, daher liegen derzeit noch keine Erfahrungswerte über den tatsächlichen Umfang und Ablauf derartiger Prüfungen vor.



IMPRESSUM

Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

Gestaltung:

Pellkofer-Grießhammer Design
Ahorntal | Tel.: 0 92 79 - 4 99

Druck:

Mediafaktor GbR
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

Auflage | Stand:

730 Stück | August 2013

Bildquellen:

- S. 2 oben: aboutpixel.de © Primoz Jenko
- S. 2 unten: aboutpixel.de © Mark Chambers
- S. 3: aboutpixel.de © Werner Linnemann
- S. 4: aboutpixel.de © Mark Chambers
- S. 5: aboutpixel.de © Mark Chambers
- S. 6 oben: aboutpixel.de © Rainer Sturm
- S. 6 mitte: aboutpixel.de © Tony Hegewald
- S. 7 rechts: aboutpixel.de © Norbert Anspach
- S. 7 links: aboutpixel.de © Benjamin Thorn
- S. 8: aboutpixel.de © Rainer Sturm